



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

VERKEHRSRECHT

Beim Verkehrsunfall spricht der Anscheinsbeweis gegen den Linksabbieger - Newsbeitrag vom 23.04.2007 -

In seinem Urteil vom 13. Februar 2007 - VI ZR 58/06 - hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass bei einem Zusammenstoß zwischen einem nach links abbiegenden und einem in Gegenrichtung geradeaus fahrenden Kraftfahrzeug für das Verschulden des Abbiegenden der Anscheinsbeweis sprechen kann.

(BGH, Urteil vom 13.02.2007 - VI ZR 58/06)

Der Entscheidung lag folgender (vereinfachter) Sachverhalt zugrunde: Der Pkw des Klägers, der im Bereich einer ampelgeregelten Kreuzung nach links in eine Seitenstraße abbiegen wollte, stieß dabei mit dem in der Gegenrichtung geradeaus fahrenden PKW des Beklagten zusammen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Beklagte auf den verkehrsbedingt im Kreuzungsbereich haltenden PKW des Klägers auffuhr oder ob der Kläger unter Missachtung des Rotlichts in den Kreuzungsbereich und die Fahrspur des Beklagten eingefahren ist.

Die Klage des abbiegenden Klägers wurde durch alle drei Instanzen abgelehnt. Da der abbiegende Kläger keine Zeugen für die von ihm vorgebrachten Behauptungen hatte, konnte er die Richtigkeit seiner Unfallschilderung wegen fehlender Beweismittel nicht nachweisen. Dagegen wurde die Unfallschilderung des Beklagten durch die Aussagen eines Zeugen bestätigt.

Der Einwand des Klägers, ein Sachverständigengutachten könne klären, wie und ob der Kläger gestanden habe, kann den Anscheinsbeweis des Fahrfehlers des Klägers nicht beseitigen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 3 StVO muss, wer links abbiegen will, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. Der Linksabbieger hat, wenn er seiner hiernach bestehenden Wartepflicht nicht genügt und es deshalb zu einem Unfall kommt, in der Regel, wenn keine Besonderheiten vorliegen, in vollem Umfang oder doch zumindest zum größten Teil für die Unfallfolgen zu haften, weil an eine Verletzung des Vorfahrtrechts des geradeaus Fahrenden durch den Linksabbieger ein schwerer Schuldvorwurf anknüpft, wobei für das Verschulden des Abbiegenden der Anscheinsbeweis spricht. Dies ist ständige Rechtsprechung des BGH.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Der Kläger, der sich unstreitig im Abbiegevorgang befand, kann diesen Anscheinsbeweis nicht entkräften.

Dierk Meinrenken
Rechtsanwalt

Stichworte:

Verkehrsunfall StVO Klage Schadensersatz Abbiegen Linksabbieger Wartepflicht An-scheinsbeweis Sachverständigengutachten